



G E S C H Ä F T S O R D N U N G

Der Vorstand des Tennisclub Gäufelden e.V. gibt sich im Rahmen der Satzung des Vereins folgende Geschäftsordnung, die für die Mitglieder des Vorstandes bindend ist:

1.

Diese Geschäftsordnung gilt für die Zeit bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2003. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, wenn sie nicht in der ersten auf die Mitgliederversammlung folgenden Vorstandssitzung widerrufen wird.

Während der Geltungsdauer kann sie nur durch Beschluss des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder geändert werden.

2.

Der 1.Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter vertritt den Tennisclub als Sprecher des Vorstandes gegenüber Sportverbänden, Gemeinde, anderen Vereinen und Organisationen im Rahmen der mehrheitlichen Zielvorstellungen des Gesamtvorstandes.

Andere Mitglieder des Vorstandes sind nicht berechtigt, im Namen des Tennisclubs Verhandlungen zu führen und verbindliche Erklärungen abzugeben, es sei denn, dass sie durch Beschluss des Vorstandes dazu ermächtigt worden sind. In diesem Zusammenhang wird auf die jeweilige Geschäftsverteilung verwiesen.

2a.

Der 1.Vorsitzende kann bis zu Euro 200 selbst entscheiden. Eilentscheidungen sind kostenmäßig nicht begrenzt, wenn damit Schaden abgewendet wird.

3.

Die den Vorstandsmitgliedern übertragenden Aufgaben sind selbständig und verantwortlich wahrzunehmen, unter Beachtung der jeweils gültigen Vorstandsbeschlüsse.

Geschäftsvorgänge und Aktivitäten, die nicht durch Vorstandsbeschluss gedeckt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Zustimmung gilt als eingeholt, wenn der Vorgang nachträglich vom Gesamtvorstand genehmigt wird.

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, dem Vorstand laufend über seine Arbeit zu berichten und gegebenenfalls entsprechende Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

Den Vorstandsmitgliedern ist auf rechtzeitiges Verlangen in jeder Sitzung Einblick in die für die einzelnen Ressorts zu führenden Unterlagen zu gewähren.



4.

Vorstandssitzungen werden vom 1.Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Vertreter einberufen und geleitet.

Im Übrigen ist § 11, Absatz 5 und 6 der Satzung maßgebend.

4a.

Die Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand an und sind stimmberechtigt.

5.

Der Termin für eine Vorstandssitzung soll rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Tagesordnung sollte spätestens drei Tage vor Sitzungsbeginn jedem Vorstandsmitglied ausgehändigt werden.

Im Falle einer Verhinderung sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, dem Vorsitzenden oder dem die Sitzung leitenden Stellvertreter Mitteilung über die Nichtteilnahme an einer Sitzung des Vorstandes zu machen.

6.

Anträge auf Beschlussfassung durch den Vorstand sind dem Sitzungsleiter vor Beginn einer Vorstandssitzung mitzuteilen.

Über die Zulassung eines während der Vorstandssitzung eingebrachten Antrages entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit bzw. nach Punkt 1., Absatz 2.

7.

Die Worterteilung in der Vorstandssitzung erfolgt durch den Sitzungsleiter.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten das erste und das letzte Wort. Der Sitzungsleiter hat das Recht, jederzeit in die Verhandlung einzugreifen. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort erteilt werden.

Der Sitzungsleiter hat während der Vorstandssitzung das Hausrecht. Er kann ein Vorstandsmitglied wegen Verletzung der Ordnung verwarnen und ihm nach dreimaliger Verwarnung das Wort entziehen.

8.

Der Vorstand des Tennisclub Gäufelden hat in seiner Vorstandssitzung am 10.Juni 2002 die bisherige Geschäftsordnung vom 6.September 1994 wie vorstehend einstimmig beschlossen.